

## **Rückfallgefährdeter Kindesmisshandler wird freigelassen** **Der Bundesgerichtshof belegt gesetzgeberische Pfuscharbeit**

Gestern hat der fünfte Strafsenat des Bundesgerichtshofs entschieden: Ein sächsischer vielfacher Kindesmisshandler muss auf freien Fuß gesetzt werden, obwohl Gerichte und Experten von einer dringenden Wiederholungsgefahr ausgehen. Der Beitrag verdeutlicht, warum die Entscheidung so fallen musste. Er zeigt dem Gesetzgeber zugleich einen Weg, wie man endlich statt der bisherigen Flickschusterei zur Sicherungsverwahrung diese Maßregel so gestalten kann, dass tatsächlich etwas mehr Sicherheit geschaffen und zugleich rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügt wird.

Wie kam es zu dem höchstrichterlichen Urteil?

Der jetzt 48-Jährige war 1999 zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Man hatte gerichtlich Sicherungsverwahrung nicht angeordnet, ja nicht einmal einen Sachverständigen gehört, aber eine pädophile Neigung und erheblichen Therapiebedarf festgestellt. Mit anderen Tätern war der Mann jahrelang nach Tschechien gereist, damit Eltern gegen Entgelt ihre Kinder für sexuelle Spiele zur Verfügung stellten. Die Täter vergingen sich sexuell an ihnen, filmten dies und verwerteten das Material kommerziell. Eine am Ende der Haft vom Landgericht Dresden im April 2007 erstmalig angeordnete nachträgliche Sicherungsverwahrung musste der Bundesgerichtshof noch im selben Jahr aufheben und die Sache an das Landgericht zurückverweisen.

Das hatten wir – ZEIT online v. 27.4.2007 „Wegsperrten für immer“ – vorausgesagt. Es fehlte nämlich an „neuen Tatsachen“, die erst in der Haftzeit eine Rückfallgefahr hätten erkennen lassen. Dies aber ist nach dem Gesetz nötig. Auch im zweiten Anlauf gelang es dem Dresdener Gericht nicht, wirklich neue Tatsachen festzustellen. Es muss jetzt die Freilassung des Täters verfügen und „durch eine engmaschige Ausgestaltung der nunmehr eintretenden Führungsaufsicht einer vom Verurteilten ausgehenden Wiederholungsgefahr“ entgegenzutreten – so der Bundesgerichtshof.

Dieser Mangel des Gesetzes ist nicht sein einziger. Immer wieder scheitern gesetzgeberische Ausweitungen der Sicherungsverwahrung – sechs seit 1998 – an Schlampereien, Fehlerwartungen und rechtsstaatlicher Bedenkenlosigkeit. Bei der letzten Ausweitung der Maßregel im Juli 2008 auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte wurden in Anhörungen des Bundestags diese Mängel erneut benannt, aber ignoriert.

Die Suche nach „neuen Tatsachen“ gleicht der Jagd auf ein Phantom. Der bekannte forensische Psychiater Leygraf hatte es bereits 2004 den Abgeordneten des Rechtsausschusses vorgehalten: „Es geht in Fällen nachträglicher Sicherungsverwahrung schlicht darum, eine frühere Entscheidung nachträglich zu korrigieren, weil es nicht der Realität entspricht, dass sich die wahre Gefährlichkeit des Täters erst im späteren Strafvollzug zeigt und vorher nicht sichtbar gewesen ist.“ Darum scheitern die meisten gerichtlichen Anläufe nachträglicher Anordnung bei den höchsten Gerichten. Dies erkennend verzichtet das Gesetz vom Juli 2008 bei Jugendlichen sogar ganz auf „neue Tatsachen“. Aber damit riskiert es ein verfassungsgerichtliches Verdikt. Dass erst später eine Gefährlichkeit erkannt werde, war ja die einzige verfassungsrechtliche Legitimation einer vom Urteil abgelösten, nach der Strafzeit verhängten, potenziell lebenslänglichen Unterbringung. Zudem droht vom Europäischen

Gerichtshof für Menschenrechte eine Rüge in den anhängigen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen das Doppelbestrafungs- und Rückwirkungsverbot.

Was ist zu tun? An die Stelle der bisherigen gesetzgeberischen Flickschusterei muss eine gründliche Gesamtreform des Rechts der Sicherungsverwahrung treten. Ziel muss erstens sein, tatsächlich mehr Sicherheit zu bieten, wo erkennbar ernste Gefahren bestehen. Zweitens sind verfassungsrechtliche Mindeststandards einzuhalten. Drittens muss das Gesetz treffsicher gestaltet sein und dadurch den bisherigen immensen Verwaltungsaufwand abschaffen, der durch den pauschalen Gefährlichkeitsverdacht für Tausende Strafgefangener von Anbeginn der Strafzeit entstanden ist („formelle Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung liegen vor“ mit Beobachtungs-, Berichts- und Dokumentationspflichten).

Um mehr Sicherheit und rechtsstaatlichen Vertrauensschutz zu gewährleisten, ist die Unterscheidung anfänglicher, vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung aufzugeben zugunsten einer einzigen, im Urteil vorbehaltenen Maßregel. Der Verurteilte und die im Vollzug mit ihm Arbeitenden müssen wissen, woran sie sind. Wenn für eine Rückfallgefahr entscheidende Umstände in Tat und Täterpersönlichkeit, namentlich schwere sexuelle Persönlichkeitsstörungen, schon im Hauptverfahren erkennbar sind, ist der Vorbehalt einer anschließenden Unterbringung neben einer entsprechend hohen Strafe wegen schwerer Taten gegen Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung bereits im Urteil auszusprechen. Dies schließt einige wenige Ersttäter ein. Die Rückfallgefahr muss eine bloß wahrscheinliche sein. Im Gegensatz zu anderen Unterbringungsmaßregeln genügt das. Denn die Gefährlichkeitsprognose ist tatsächlich nur eine vorläufige. Sie muss später – vor endgültiger Anordnung der Sicherungsverwahrung am Ende der Strafzeit – aufgrund des Verhaltens in der Haft und der Entlassungsperspektive immer erneut geprüft, bestätigt oder fallen gelassen werden. Der Dresdener Kindesmisshandler wäre eindeutig mit erfasst gewesen.

Außerdem muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung auf ein gesetzlich und tatsächlich solides Fundament gestellt werden. Davon ist er noch weit entfernt. Neue Herausforderungen bedrängen ihn: Die Zahlen Untergebrachter steigen drastisch. Zunehmend findet man wegen des Wegfalls der 10-Jahres-Grenze greise Gefangene, die kein nennenswertes Sicherheitsrisiko mehr darstellen, nicht „hochgradig gesicherte Anstalten á la Alcatraz“ benötigen. Vermehrt werden zugleich junge Gefangene mit erhöhten Sicherheitsrisiken eingewiesen. Überdies verlangt das Bundesverfassungsgericht größere Anstrengungen zur Behandlung der Verwahrten und eine Besserstellung gegenüber Strafgefangenen. Das erfordert ein neues Vollzugskonzept. Es muss für einen Teil der Verwahrten sozialtherapeutische Behandlung vorsehen, für einen anderen Teil offenere Senioreneinrichtungen.

Drei Bundestagsfraktionen haben im Juni 2008 eine Überprüfung des gesamten Bereichs verlangt, ehe man eine weitere Ausweitung beschließt. Die Große Koalition hat das Gesetz dennoch durchgepeitscht. Es war eben im Koalitionsvertrag vereinbart. Hinter verschlossenen Türen räumt man indes schwere Mängel ein und arbeitet an Änderungen. Schon liegen aber weitere Ausweitungsgeszentwürfe im Bundesrat vor. Die hier vorgeschlagene neue Konzeption stößt freilich bei manchen Hardlinern auf Widerstand. Sie sollten sich nicht erst durch erneute höchstrichterliche Ohrfeigen oder spektakuläre Kriminalfälle belehren lassen.